



# Gemeinde Aigen im Ennstal

## 8943 Aigen/E. 6

### **→GEMEINDEAMT**

Bearbeiter: AL Schönthaler  
Tel.: 03682/23733-12  
Mobil: 0664/3262073  
Fax: 03682/23733-4  
E-Mail: [gemeinde@aigen.at](mailto:gemeinde@aigen.at)

UID-Nr.: ATU28589408  
DVR-Nr.: 0385867

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 004-1/4-2025

Aigen, am 07.07.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.07.2025, GZ 004-1/4-2025, wie folgt beschlossen:

## **AUFHEBUNGSVERORDNUNG**

Folgende, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.03.2023 erlassene Verordnung vom 28.03.2023, GZ: 004-1/1-2023 wird wegen der durch die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehrsbehörde, GZ ABT16-150123/2023-4, vom 07.03.2025, festgestellten Gesetzwidrigkeit zur Gänze **a u f g e h o b e n** :

*Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2023 werden gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 1 und 4 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. im Gemeindegebiet Aigen im Ennstal folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:*

- 1. Die in den Verkehrszeichenplänen/Verordnungsplänen der Gemeinde Aigen im Ennstal „Verkehrskonzept 2023“, erstellt von der RZP Rust – Zintbauer & Partner ZT-GmbH, Einlagen Nr. 3c1 bis 3c8 vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen (Verkehrsverbote bzw. -gebote) werden verordnet – diese Verordnungspläne sind als Anlage A angeschlossen.**

*Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. durch die im Verordnungsplan angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.*

*Damit werden die von der Gemeinde Aigen im Ennstal bisher erlassenen Verordnungen betreffend Verkehrsbeschränkungen (Verkehrsverbote bzw. -gebote) mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung außer Kraft gesetzt.*

*Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnungspläne „Verkehrskonzept 2023“, erstellt von der RZP Rust – Zinhauer & Partner ZT-GmbH, Einlagen Nr. 3c1 bis 3c8 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlichen Einsicht genommen werden.*

*(Amtsstunden: Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstags zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)*

*Die Auflage der Verordnungspläne zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Pläne aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulassen.*

*Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verordnungspläne (Einlagen Nr. 3c1 bis 3c8) auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten werden.*

Von einer Anhörung von gesetzlichen Interessensvertretungen gem. § 94f Abs. 1 lit. b) Z2 StVO konnte vor Erlassung der gegenständlichen Aufhebungsverordnung abgesehen werden, da alle Verkehrsteilnehmer im Bereich dieses Straßenabschnitts gleich betroffen sind bzw. keine Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe von dieser geplanten Verordnung im Besonderen betroffen sind.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Ing. Thomas Klingler